Stadt Rahden

B e k a n n t m a c h u n g

über die Gültigkeit der am 13. September 2020 durchgeführten Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Rahden

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 19. November 2020 die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der Vertretung der Stadt Rahden vom 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) für gültig erklärt, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) Kommunalwahlgesetz genannten Fälle vorliegt.

Die Entscheidung des Rates der Stadt Rahden wird hiermit gemäß § 65 in Verbindung mit § 75 a Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rahden, den 31. Mai 2021

Stadt Rahden
Der Wahlleiter

Drunagel